

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Mit Zustellungsurkunde

Mönchpiffel Schweinemastbetriebs GmbH
Geschäftsführer Herrn Wigger
Triftweg 1
06556 Mönchpiffel-Nikolausrieth

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Sabine Jelew

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3321835
Telefax 0361 57 3321848

sabine.jelew@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
21. Dezember 2016

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/ 15-3

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

Antrag der Mönchpiffel Schweinemastbetriebs GmbH vom 21.12.2016

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt
folgenden

Weimar
5. Februar 2019

Genehmigungsbescheid Nr. 31/16

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Mönchpiffel Schweinemastbetriebs GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen
(Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht) nach Nr. 7.1.7.1
des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen (4. BImSchV) und von Ferkeln für die getrennten Aufzucht
(Ferkel von 10 kg bis weniger 30 kg) Nr. 7.1.9.1 des Anhangs 1
(4. BImSchV)**

am Standort 06556 Mönchpiffel-Nikolausrieth, Gemarkung
Mönchpiffel, Flur 5, Flurstücke 58/15, 58/16 und 58/11

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 10.000,00 € sowie Auslagen in Höhe von 426,04 € erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen.

2. Umfang der Änderung

Die o. g. Anlage wird in den Nebeneinrichtungen Biogasanlage (Nr. 8.6.3.2), Biogaslager (Nr. 9.1.1.2), BHKW-Anlage (Nr. 1.2.2.2) und Gülle- oder Gärrestlagerung (Nr. 8.13) durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Änderung der Gasspeichermenge des Fermenters und des Nachgärers von genehmigt jeweils 660 m³ auf jeweils 1.310 m³ (Volumen Gasspeicherfolie 1.069 m³ und Volumen bei Behälterfreibord 0,5 m - 241 m³), damit Erhöhung der Menge gelagertes Biogas von 3,56 t auf 6,97 t,
- 2.2 Änderung der Betriebsweise des Gärrestlagers 4 durch Nutzung als kombinierter Nachgärer- / Gärrestlagerbehälter mit einer betriebsbedingt niedrigsten Substratfüllstandshöhe von 2,76 m,
- 2.3 Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW-Moduls (BHKW 3) einschließlich Oxydationskatalysator mit einer FWL von 2,09 MW zur Nutzung als Flex BHKW, damit Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2,477 MW auf 4,567 MW,
- 2.4 Errichtung und Betrieb eines Aktivkohlefilters (Aktivkohleeinheit II) zur Biogaseschwefelung am neuen BHKW 3,
- 2.5 Errichtung und Betrieb einer weiteren Trafostation,
- 2.6 Änderungen im Bereich der Lagerung der Hilfsmittelstoffe durch Erhöhung der Lagermenge für Eisen-II-Chlorid von 1.000 l auf 9.000 l und Erfassung des Werkstattbereiches zur Lagerung von Kleinstmengen an Schmiermitteln (50 l Hydraulik- und 100 l Motoröl),
- 2.7 Stilllegung der vorhandenen Propangastanks (2 Stück),
- 2.8 Änderung der Inputstoffe der BGA durch den wahlweisen Einsatzes von 1.000 t Festmist pro Jahr,
- 2.9 Ergänzung folgender Alternativvarianten bzgl. der Einsatzmengen der genehmigten Inputstoffe Gülle, nachwachsenden Rohstoffe (NAWARO's) und Festmist - 10.500 t/a stalleigene Schweinegülle und 16.000 t/a NAWARO's oder 10.500 t/a stalleigene Schweinegülle, 15.000 t/a NAWARO's und 1.000 t/a Festmist, unter Beibehaltung der genehmigten Inputmenge von maximal 78,56 t je Tag und der genehmigten Gasausbeute von 3,1 Mio. Nm³ Biogas pro Jahr.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage / Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Betriebszeiten der Schweinemastanlage (Montag bis Sonntag 0.00 bis 24.00 Uhr) werden von der beantragten Anlagenänderung nicht berührt.

3.2 Die geänderte Anlage ist durch folgende Kenndaten gekennzeichnet:

Hauptanlage:

Anlage nach **Nr. 7.1.7.1** (G; E) und **Nr. 7.1.9.1** (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen (Stallanlage)

Maximal zulässige Anzahl an Tieren:

- 14.036 Mastschweine \geq 30 kg (BE Schweinemast)
- 7.636 Aufzuchtferkel ab 10 kg bis > 30 kg (BE Ferkelaufzucht)

Diese verteilen sich wie folgt:

Stall:	Haltungsart	Art der Tiere:	Tierplatzzahl:	Güllestauvolumen*) [m ³]
1A	Gruppenbuchten, Gülle	Mastschweine	1.010	795,00
2A	Gruppenbuchten, Gülle	Mastschweine	1.002	810,00
3A	Gruppenbuchten, Gülle	Mastschweine	1.052	810,00
4A	Gruppenbuchten, Gülle	Mastschweine	1.560	1.364,55
5A	Gruppenbuchten, Gülle	Mastschweine	1.560	1.364,55
6A	Gruppenbuchten, Gülle	Mastschweine	1.560	1.364,55
1B	Gruppenbuchten, Gülle	Ferkel	1.936	744,87
2B	Gruppenbuchten, Gülle	Ferkel	1.928	744,87
3B	Gruppenbuchten, Gülle	Ferkel	1.944	744,87
4B	Gruppenbuchten, Gülle	Ferkel	1.828	751,33
5B	Gruppenbuchten, Gülle	Mastschweine	1.560	1.232,25
6B	Gruppenbuchten, Gülle	Mastschweine	1.584	1.360,43
7B	Gruppenbuchten, Gülle	Mastschweine	1.584	1.360,43
8B	Gruppenbuchten, Gülle	Mastschweine	1.564	1.232,25
Stallver- verbinder	Hauptkanal			345,00
		Gesamt:		
		Ferkel	7.636	15.024,95
		Mastschweine	14.036	

*) Volumen Güllekanäle abzgl. Freibord (10 cm ab Unterkante Spaltenboden)

- Die einzelnen Ställe werden nach dem „Rein-Raus“-Prinzip betrieben.
- Die Aufzuchtferkel und Mastschweine werden einstreulos in Gruppenbuchten gehalten.
- Die Fütterung der Tiere erfolgt über eine vorhandene Flüssigfütterungsanlage mit zusätzlichen Nippeltränken.
- Die Ställe werden mittels Warmwasserheizung unter Nutzung der BHKW-Abwärme aus der Biogasanlage beheizt.
- Die Ställe werden mittels computergesteuerten Unterdrucklüftungsanlagen gemäß DIN 18910-1 betrieben.
Die Stallabluft wird in den Ställen 1A - 6A über Abluftventilatoren und Abluftkamine, in entsprechender Anzahl, 1,5 m über First abgeleitet. In den Ställen 1B - 8B wird die Stallabluft über Seitenwandventilatoren und anschließend über Biofilter abgeführt.
- In der Anlage fallen insgesamt jährlich 32.036 m³ Schweinegülle an.
Davon werden maximal 16.000 m³ im Jahr als Inputstoff der Biogasanlage eingesetzt. Die verbleibende Schweinegülle (maximal 21.536 m³ im Jahr bzw. 10.768 m³ in 6 Monaten) wird bis zur Ausbringung in den Güllekanäle unter den Ställen zwischengelagert.

Nebenanlagen:

- Anlage nach **Nr. 8.6.3.2** (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von maximal 78,56 t je Tag und einer Produktionskapazität von Rohgas von 3,1 Mio. Nm³ pro Jahr,

In der Biogasanlage dürfen nur die Inputstoffe Schweinegülle (ausschließlich aus dem eigenen Betrieb stammend), nachwachsender Rohstoffe (Maishäcksel, Maissilage, Klee-gras-silage) oder Festmist (Geflügel- oder Rindermist) eingesetzt werden.

Die jährliche Einsatzmenge der Inputstoffe beträgt:

als Standardbetriebsweise mit einem Gesamtinput von 28.500 t/a:

1. 16.000 t Schweinegülle und 12.500 t NAWARO's,
oder
2. 16.000 t Schweinegülle und 11.500 t/a NAWARO's und 1.000 t/a Festmist,

als Alternativvarianten in Abhängigkeit der Substrateigenschaften der NAWARO's mit einem Gesamtinput von 26.500 t/a:

3. 10.500 t Schweinegülle und 16.000 t/a NAWARO's,
oder
4. 10.500 t Schweinegülle und 15.000 t/a NAWARO's und 1.000 t/a Festmist.

Die Biogasanlage besteht aus einem Fermenter und einem Nachgärer in gasdichter Ausführung. Beide Behälter sind beheizt und verfügen jeweils über ein Substratvolumen von 2.657 m³.

Die Schweinegülle wird dem Fermenter über eine abgedeckte Sammelgrube mit einem Fassungsvermögen von 150 m³ zugeführt. Die Kofermente (nachwachsende Rohstoffe, Festmist) gelangen über einen Feststoffdosierer mit einem Nutzvolumen von 80 m³ in den Fermenter.

- Anlage nach **Nr. 8.13** (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einem Fassungsvermögen von 12.144,7 m³ in den Außenlagern, bestehend aus drei offenen Gärrestlagerbehältern (GRL 1 - 3, jeweils 3.300 m³ Substratlagervolumen) und einem kombinierter Nachgärer- / Gärrestlagerbehälter in gasdichter Ausführung (GRL 4 mit einem Nutzvolumen von 4.488 m³; ausgehend von der betriebsbedingt niedrigsten Substratfüllstandshöhe von 2,76 m stehen 2.244,7 m³ als Gärrestlager zur Verfügung).

Der anfallende Gärrest wird vor Einbringen in die Gärrestlagerbehälter 1 - 3 über einen Gärresttrockner vom Typ ContitroC 800 (Containeraggregat) geführt. Mittels Separation und anschließender Trocknung der abgeschiedenen festen Bestandteile des Gärrestes erfolgt eine Reduzierung der Gärrestlagermenge. Das Aggregat verfügt über eine tägliche Durchsatzleistung von 90 m³ Gärrest als Input sowie 75 m³ Flüssigphase und 15 m³ getrocknete feste Bestandteile als Output.

- Anlage nach **Nr. 9.1.1.2** (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen in Behältern dient, die bei einer Temperatur von 293,15 K und einem Standarddruck von 101,3 kPa vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase, hier Biogas) mit einem Fassungsvermögen von 6,97 t Biogas, bestehend aus dem Gasspeicherraum über den Behältern Fermenter und Nachgärer (jeweils 1.310 m³) und dem Gasspeicherraum über dem kombinierter Nachgärer- / Gärrestlagerbehälter (GRL 4 mit 2.742 m³),
- Anlage nach **Nr. 1.2.2.2** (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Erzeugung von Strom und Warmwasser in einer Verbrennungsmotoranlage durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier Biogas) mit einer Gesamtfeuerleistungswärmeleistung von 4,567 MW, bestehend aus BHKW 1 mit 1,982 MW, BHKW 2 mit 0,495 MW und BHKW 3 mit 2,09 MW.

3.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- Lagerung von Ölen für den Betrieb des 3. BHKW (Containerbauweise)
- Lagerung von Ölen für die Trafostation (in geschlossener Bauweise)
- Erhöhung der Lagermenge von Hilfsmittelstoffen
- Lagerung von Kleinstmengen an Schmiermitteln

	Wassergefährdender Stoff	WGK / Gefährdungsstufe	Anzahl	Behältergröße	Gesamtinhalt	Lagerart
BHKW						
LAU	Frischöl	2 / A	1	< 1.000 l	300 l	oberirdisch
LAU	Altöl	3 / B	2	200 l	275 l	oberirdisch
HBV	Motorschmieröl	2 / A	1	< 1.000 l	275 l	oberirdisch
HBV	Kühlmittel	1 / A	1	< 1.000 l	200 l	oberirdisch
Trafo						
HBV	Trafo-Öl	1 / A	1	< 1.000 l	640 kg	Oberirdisch

Hilfsstoff Entschwe- felung						
HBV	Eisen-II-Chlorid	1 / A	9	1 m ³	9.000 l	oberirdisch
Werk- statt						
HBV	Hydrauliköl	1 / A	1	50 l	50 l	oberirdisch
HBV	Motorenöl	2 / A	1	100 l	100 l	oberirdisch

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines
 - 1.1 Für den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
 - 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
 - 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau, Arbeitsschutz und Wasserrecht zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
 - 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
 - 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 errichtet werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
 - 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungs-

pflichtig sind, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

- 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Diese Genehmigung tritt zu den Genehmigungen 106/94, 25/05, 178/07, 40/11/I, 40/11/II und 14/13 des Thüringer Landesverwaltungsamtes hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine anderen Festlegungen ergeben.

2. Luftreinhaltung

2.1 Änderung des Inputs der Biogasanlage

2.1.1 Das Einbringen der Substrate in die Biogasanlage ist so zu steuern, dass die maximal zulässige Einsatzmenge an Inputstoffen von 78,56 t je Tag zu keiner Zeit überschritten wird. Dabei ist darauf zu achten, dass zu keiner Zeit mehr Biogas erzeugt wird, als durch die angeschlossene Biogasverwertung (Verbrennungsmotoranlagen) im Normalbetrieb verarbeitet bzw. in den Gaslagern zwischengelagert werden kann.
Die jährlich produzierte Rohgasmenge an Biogas darf 3,1 Mio. Nm³ nicht überschreiten.

2.1.2 Im Betriebstagebuch der Biogasanlage (auch in elektronischer Form möglich) müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Art und Menge der Einsatzstoffe und Datum der Anlieferung der Kofermente (NAWARO's und Festmist),
- laufende Messergebnisse zu Menge und Qualität des Biogases,
- Störungen und Ausfallzeiten an den technischen Einrichtungen mit Auflistung der Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen,
- Wartungsarbeiten an den technischen Einrichtungen,
- Ausfallzeiten der Verbrennungsmotoranlagen,
- Betriebszeiten der Notfackel,
- Zeiten des Abblasens von Biogas.

Des Weiteren ist die zur Anwendung kommende Fahrweise der BGA hinsichtlich der Einsatzstoffe (Varianten 1 - 4) und die zum jeweiligen Zeitpunkt des laufenden Kalenderjahres bereits erzeugte Gesamtmenge Biogas zu dokumentieren.

2.1.3 Die Betriebsdokumentationen sind vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Kyffhäuserkreises) auf Verlangen vorzulegen. Sie müssen jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

2.1.4 Die zuständige Überwachungsbehörde ist umgehend zu informieren, sobald die im jeweiligen Kalenderjahr erzeugte Biogasmenge (Angabe in Nm³) 90 % der genehmigten jährlichen Biogasmenge vom 3,1 Mio. Nm³ erreicht hat.

2.1.5 Zum Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs der Biogasanlage sind der zuständigen Überwachungsbehörde für jedes Kalenderjahr unaufgefordert bis spätestens

31.03. des jeweiligen Folgejahres folgende Informationen vorzulegen:

- aufgeschlüsselte Angaben zu den Inputstoffen und -mengen auf Basis des Stofftagebuches, einschließlich der Dokumentation der organischen Trockensubstanzgehalte,
- Angaben zur Biogasproduktion anhand der gemessenen Gasmengen,
- Angaben zu den jährlichen Betriebsstunden und den Stillstandzeiten (mit Begründung) der BHKW-Module,
- Angaben zu den Betriebszeiten der Notfackel und Abschätzung der Durchsatzmengen über die Gasfüllstände,
- Angaben zu Abblasezeiten von Rohgas (mit Begründung) und Abschätzung der abgelassenen Mengen über die Gasfüllstände.

2.1.6 Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage ist das Vermischen der Gärreste mit Rohgülle sowie die Lagerung dieser Mischungen in den Gärrestlagerbehältern unzulässig. Der Anlagebetreiber hat sicherzustellen, dass die in der Stallanlage anfallende Rohgülle und der nach Verwertung in der Biogasanlage anfallende Gärrest getrennt voneinander jeweils mindestens 6 Monate gelagert werden können.

2.1.7 Die Entnahme von Gülle oder von Gärresten zwecks Ausbringung hat an einem befestigten, flüssigkeitsundurchlässigen Platz zu erfolgen, der ein Gefälle zu einem Abfluss zu den Endlagerbehältern oder in eine abflusslose Grube aufweist. Die Gülle- oder Gärrestentnahme ist so vorzunehmen, dass ein Vermischen dieser sicher vermieden wird. Sollen für die Gülleentnahme die vorhandenen Verladeplätze an den Gärrestlagern 1 - 3 genutzt werden, ist eine direkte Zuführung von den Ställen zum Entnahmeplatz vorzusehen.

2.2 Umnutzung des GRL 4 zum kombinierten Nachgärer / Gärrestlagerbehälter

2.2.1 Mit Umnutzung des Gärrestlagerbehälters 4 zum kombinierten Nachgärer / Gärrestlagerbehälter ist dieser Behälter so zu betreiben, dass der niedrigste Substratfüllstand 2,76 m, gemessen ab Oberkante Bodenplatte, zu keiner Zeit unterschritten wird.

2.2.2 Vor Inbetriebnahme des geänderten Behälters hat sich der Betreiber vom Anlagenlieferer die Funktionsweise der technischen / softwaregesteuerten Verriegelung aktenkundig nachweisen zu lassen. Die entsprechenden Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde umgehend vorzulegen.

2.2.3 Der Zeitpunkt der Behälterentleerung ist der zuständigen Überwachungsbehörde zeitnah, spätestens einen Tag vorher mitzuteilen. Zwischen der Information an die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde und dem Beginn der Entleerung müssen mindestens 24 Stunden eines Werktags liegen. Die Anlagenbetreiberin hat zu gewährleisten, dass die Überwachungsbehörde diese Meldung nachweislich erhalten hat. Des Weiteren sind Datum der Entleerung und Menge des jeweils abgepumpten Gärrestes im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.2.4 Ein Abpumpen des gelagerten Gärrestes über den Notentnahmestutzen in Nähe des Behälterbodens ist nur im Havariefall oder für Reinigungs- / Reparaturarbeiten zulässig. Die Gründe und der Zeitpunkt der vollständigen Behälterentleerung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Diese Berichte sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2.5 Wird der Behälter für Reinigungs- oder Reparaturarbeiten vollständig entleert, ist dieser zuvor vom Gasfassungs- und Gasspeichersystem zu trennen.

2.3 Installation BHKW 3

2.3.1 Während der Errichtungsphase des BHKW 3 sind Staubemissionen weitgehend zu vermeiden.

2.3.2 In der neuen Verbrennungsmotoranlage (BHKW 3) ist als Brennstoff nur Biogas aus der eigenen Biogasanlage einzusetzen.

2.3.4 Beim Betrieb des BHKW 3 dürfen im Abgasstrom folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273°K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 5 Vol.-% O₂ im Abgas, für nachfolgend genannte Stoffe nicht überschritten werden:

Kohlenmonoxid	1,00 g/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	0,50 g/m ³
Schwefeloxide (angegeben als SO ₂)	0,31 g/m ³
Organische Stoffe (Formaldehyd)	30 mg/m ³
ab dem 01.01.2020	20 mg/m ³

2.3.5 Die Möglichkeiten, die Emissionen der vorgenannten Stoffe weiter zu vermindern, sind durch motorische und andere primärseitige Maßnahmen nach dem Stand der Technik auszuschöpfen.

2.3.6 Um Ausfälle an der neuen Verbrennungsmotoranlage zu vermeiden, ist diese entsprechend den Vorgaben des Herstellers regelmäßig zu warten.

2.3.7 Die Abgase des BHKW 3 sind über einen Abgaskamin von 10,7 m über Oberkante Terrain senkrecht nach oben abzuleiten. Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist zu gewährleisten.

2.3.8 Im Falle einer Betriebsstörung der Verbrennungsmotoranlage ist sicher zu stellen, dass das der Notfackel zugeführte Biogas gezündet und verbrannt wird. Die Fackel muss auch bei Energieausfall betriebsbereit sein. Das Abfackeln von Biogas im bestimmungsgemäßen Betrieb der BGA ist nicht zulässig.

2.3.9 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebs des BHKW 3, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, ist durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle (im Internet unter <https://www.resymesa.de>) die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.3.4 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachweisen zu lassen.

Die Messungen für Formaldehyd, für Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide sind jährlich und Schwefeloxide alle drei Jahre zu wiederholen.

2.3.10 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.3.9 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten.

Die Eignung der Messplätze und Messöffnungen hat sich der Anlagenbetreiber durch einen Sachverständigen nachweisen bzw. bestätigen zu lassen. Die entsprechenden Belege sind der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zur Inbetriebnahmemessung vorzulegen.

2.3.11 Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde einmal in Papierform und elektronisch als PDF-Datei mindestens 2 Wochen vor den Messungen vorzulegen

und mit dieser abzustimmen.

- 2.3.12 Die Ermittlung der unter Nebenbestimmung 2.3.4 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu maximalen Emissionen führen können, zu belegen. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.3.13 Die Emissionsbegrenzung der Anlage gilt als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nebenbestimmung 2.3.4 festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionswert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung zu wiederholen.
- 2.3.14 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe November 2018) und DIN EN 15259 zusammenzustellen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.3.15 Das Messinstitut ist aufzufordern, den Messbericht spätestens ein Monat nach erfolgter Messung, gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der zuständigen Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung in Papierform mit Unterschrift und in Digitalform als PDF-Datei vorzulegen.
- 2.3.16 Sollten sich in den Ergebnissen der Messungen wesentliche Unterschreitungen der unter Nebenbestimmung 2.3.4 genannten Emissionswerte ergeben, kann im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde von wiederkehrenden Messungen Abstand genommen werden.

3. Lärmschutz

- 3.1 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags	(6.00 - 22.00 Uhr)	54 dB(A)
nachts	(22.00 - 6.00 Uhr)	39 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Triftweg 41a“ in 06556 Mönchpiffel-Nikolausrieth nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

- 3.2 Der Schalldämpfer im Kamin des neuen BHKW's ist unter besonderer Berücksichtigung der Frequenzen der Geräusche (tieffrequente Anteile) auszuwählen und einzubauen.

- 3.3 Die Geräuschimmissionen während der Bauarbeiten sind auf folgende Werte zu begrenzen:

tags	(7.00 - 20.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts	(20.00 - 7.00 Uhr)	45 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Triftweg 41a“ in 06556 Mönchpiffel-Nikolausrieth nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm).

4. Baurecht

- 4.1 Die statischen Berechnungen / Tragwerksplanung der Bauteile der HN Tragluftabdeckung des Fermenters und des Nachgärers (Behälter mit Typenstatik) sind von einem Prüfsingenieur überprüfen zu lassen. (Erteilung Prüfauftrag für Herrn Dr.-Ing. Andreas Rinke, Karlstraße 10 in 99817 Eisenach vom 16.11.2017).
Die nachgeprüften statischen Unterlagen, die Bestätigung über die ordnungsgemäße Bauausführung der Anlagen sowie die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 Thüringer Bauvorlagenverordnung (ThürBauVorlVO) i. V. m. § 65 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) des beauftragten Prüfsingenieurs sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen nach Erhalt dieses Genehmigungsbescheides unaufgefordert vorzulegen.
- 4.2 Alle Stahlbauteile sind zum Erhalt ihrer Standsicherheit ausreichend und dauerhaft durch Anstrich oder Beschichtung vor Korrosion zu schützen. Die nach § 3 Abs. 3 ThürBO eingeführte Technische Baubestimmung DIN 4115 Ziffer 4.1.7 ist zu beachten.
- 4.3 Alle tragenden Bauteile sind vom verantwortlichen Bauleiter abzunehmen. Dieser hat schriftlich zu bescheinigen, dass die tragenden Bauteile entsprechend der statischen Berechnung ausgeführt wurden.
- 4.4 Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

5. Brandschutz

Der bestehende Feuerwehrplan entsprechend DIN 14095 ist zu überarbeiten und der örtlichen Feuerwehr und der Kreisrettungsleitstelle vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur Verfügung zu stellen.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Im Zusammenhang mit der wesentlichen Änderung der Anlage hat der Anlagenbetreiber als Arbeitgeber für die Beschäftigten die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu bewerten und entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen.
Die Beurteilung ist jeweils nach Art der Tätigkeiten (tägliche Kontrollen, Instandhaltung etc.), der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes vorzunehmen.
Die Ergebnisse dieser Gefährdungsermittlung sind zu dokumentieren.
- 6.2 Das neu zu errichtende BHKW ist in das Explosionsschutzdokument mit einzubeziehen. Das Explosionsschutzdokument ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu überarbeiten und dem Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordthüringen, zur Bestätigung vorzulegen.
- 6.3 Forderungen für die Errichtung des neuen BHKW 3:
- 6.3.1 Der Lärmbereich Technikcontainer ist mit dem Gebotszeichen M 03 "Gehörschutz tragen" nach Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.5 zu kennzeichnen. Es ist dafür Sorge zu tragen,

dass die Beschäftigten beim Auftreten eines Beurteilungspegels ab 85 dB (A) die durch den Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Gehörschutzmittel benutzen.

- 6.3.2 Der Aufstellraum muss über unverschließbare Zu- und Abluftöffnungen verfügen, die eine Querlüftung sicherstellen. Hierzu sind die Zuluftöffnung im Bereich des Fußbodens und die Abluftöffnung in der gegenüberliegenden Wand im Bereich der Decke anzuordnen.
- 6.3.3 Das Blockheizkraftwerk muss durch einen beleuchteten Schalter außerhalb des Aufstellraumes jederzeit abgeschaltet werden können. Der Schalter ist mit "NOT-AUS-Schalter Blockheizkraftwerk" gut sichtbar und dauerhaft zu bezeichnen.
- 6.3.4 In der Gasleitung vor dem Gasmotor ist eine baumustergeprüfte Flammenrückschlagsicherung einzubauen. Außerdem ist eine Sicherheitsabsperrarmatur einzubauen, die bei Abschalten des Motors die Gaszuleitung schließt.
- 6.3.5 Die Aufstellungsflächen sind so zu bemessen, dass das Blockheizkraftwerk ordnungsgemäß errichtet, betrieben und in Stand gehalten werden kann. Dies ist in der Regel erfüllt, wenn das Blockheizkraftwerk an drei Seiten zugänglich ist. Die Türen müssen in Fluchrichtung aufschlagen.

7. Wasserwirtschaft

- 7.1 Die Anlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und stillzulegen.
- 7.2 Anforderungen an die Beschaffenheit des BHKW 3
 - 7.2.1 Das bei der Wartung des BHKW 3 anfallende Altöl (400 l, WGK 3) ist innerhalb des BHKW-Containers in Fässern auf entsprechenden Auffangwannen zu lagern.
 - 7.2.2 Es ist sicher zu stellen, dass das im neuen BHKW eingesetzte Motorschmieröl (275 l, WGK 2) zuzüglich der Frischölmenge im Zusatzbehälter (300 l, WGK 2) im Havariefall sicher aufgefangen werden kann.
Der BHKW Container ist zudem als Auffangraum auszubilden, um eventuell auslaufende wassergefährdende Stoffe aufzufangen.
 - 7.2.3 Die Lagerung von Altkühlmittel ist unzulässig.
 - 7.2.4 Vor Inbetriebnahme des neuen Aggregats hat eine Sachverständigenprüfung der BHKW-Anlage zu erfolgen.
 - 7.2.5 Das Prüfprotokoll ist zur Inbetriebnahmeüberwachung vorzulegen.
Dies gilt auch für eine Wiederinbetriebnahme, einer länger als ein Jahr nicht betriebenen BHKW-Anlage.
Der Prüfbericht ist der Unteren Wasserbehörde des Kyffhäuserkreises unaufgefordert vorzulegen und am Betriebsort in einem gesonderten Aktenordner für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 7.3 Anforderungen an die Beschaffenheit der Trafostation
Die Ölwannen der Trafostation müssen für ein Fassungsvermögen zur 100%-igen Aufnahme von Öl ausgelegt sein.
- 7.4 Anforderungen an die Lagerung der Hilfsmittel
Der Lagerraum ist abflusslos mit einer Aufkantung zur Erfassung des größten

Gebindeinhalts auszubilden.

- 7.5 Anforderungen an das Frischöllager
Motoren- und Hydrauliköl sind in einem geschlossenen Raum und auf Auffangwannen zu lagern, so dass austretendes Öl aufgefangen wird.
- 7.6 Der Betreiber hat die Anlagen regelmäßig auf Mängel zu überprüfen. Hierbei ist insbesondere auf Risse in der Bodenabdichtung und auf Schäden an Schweißnähten der Auffangwannen zu achten. Das Ergebnis ist in einem Kontrollbuch festzuhalten. Schäden sind umgehend durch dafür qualifizierte Personen sanieren zu lassen.
- 7.7 Das „Merkblatt - zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlage 4 der AwSV) ist zu beachten sowie gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Lageranlage anzubringen.
- 7.8 Zur Inbetriebnahmeüberwachung ist die BHKW-Anlagendokumentation des Herstellers inklusive Konformitätserklärung, CE Kennzeichnung, Betriebs- und Bedienanleitung vorzulegen.
- 7.9 Für die Überwachung der Anlage sowie Kontrollen und Prüfungen nach Abschluss der Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren:
- Bau- und anlagentechnische Unterlagen,
- allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen.
- 7.10 Die Funktionssicherheit der Anlagen hat der Betreiber durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen. Bei den Prüfungen festgestellte Mängel sind baldmöglichst, gefährliche Mängel unverzüglich, zu beseitigen.
- 7.11 Die Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen sind schriftlich mit Angabe des Datums festzuhalten. Diese Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördlichen Kontrollen als Nachweis, dass er seinen Pflichten zur Anlagenüberwachung nachgekommen ist.
- 7.12 Im vorhandenen Betriebstagebuch zur Gesamtanlage sind Dokumentationen über das BHKW 3, analog zu den bereits erforderlichen Eintragungen zu BHKW 1 und 2 aufzunehmen.

8. Bodenschutz / Altlasten

Sollten sich im Rahmen der weiteren Planung sowie bei der Durchführung des Vorhabens Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht erkannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft, Wasser) ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort dem Landratsamt Kyffhäuserkreis, Amt für Umwelt, Natur u. Wasserwirtschaft, Untere Bodenschutzbehörde, anzuzeigen.

9. Naturschutz

- 9.1 Die Pflanzung der drei Stück Bergahorn ist in der auf die Erteilung dieses Bescheides folgenden Pflanzperiode vorzunehmen, ordnungsgemäß und fachgerecht zu sichern, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Bei vorzeitigem Abgang sind diese gleichartig zu ersetzen.

- 9.2 Zu verwenden sind Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) in der Qualität Hochstamm, mindestens 2 x verpflanzt, Stammumfang ab 10 cm, im Pflanzabstand von mind. 10 m.
- 9.3 Die Realisierung der Pflanzung ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises schriftlich anzuzeigen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 14.12.2016 (eingegangen am 21.12.2016, zuletzt nachgereichte Unterlagen vom 15.03.2018) beantragte die Mönchpiffel Schweinemastbetriebs GmbH (zuvor Gebrüder Wellen Schweinemastbetriebs GmbH), Triftweg 1, 06556 Mönchpiffel-Nikolausrieth (im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen sowie zur getrennten Aufzucht von Ferkeln und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in der Gemeinde 06556 Mönchpiffel-Nikolausrieth, Gemarkung Mönchpiffel, Flur 5, Flurstücke 58/15, 58/16 und 58/11.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Schweinemastanlage, die mit Datum vom 18.05.1993 entsprechend § 67a BImSchG bei der zuständigen Überwachungsbehörde angezeigt und mit Bescheiden 106/94 vom 09.11.1995, 25/05 vom 12.12.2008, 178/07 vom 16.04.2009, den Teilgenehmigungen 40/11/I vom 19.12.2011 sowie 40/11/II vom 25.06.2012 und mit Bescheid 14/13 vom 10.09.2013 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wesentlich geändert wurde.

Des Weiteren wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mehrfach unwesentliche Änderungen gemäß § 15 BImSchG mit Bescheiden 72/99/A vom 15.09.1999, 74/00/A vom 10.01.2001, 102/03/A vom 15.08.2003, 68/14/A vom 09.01.2015, 06/15/A vom 03.06.2015, 58/15/A vom 09.11.2015, 14/16/A vom 16.06.2016 und 52/16/A vom 28.10.2016 zugelassen.

Das beantragte Vorhaben umfasste zum Zeitpunkt der Antragstellung folgende Maßnahmen:

- Änderung der Gasspeichermenge des Fermenters und des Nachgärers von genehmigt jeweils 660 m³ auf jeweils 1.310 m³, damit Erhöhung der Menge gelagertes Biogas von 3,56 t auf 6,97 t,
- Änderung der Betriebsweise des Gärrestlagers 4 durch Nutzung als kombinierter Nachgärer- / Gärrestlagerbehälter mit einer betriebsbedingt niedrigsten Substratfüllstandshöhe von 2,76 m,
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW's einschließlich Oxydationskatalysator mit einer FWL von 2,09 MW zur Nutzung als Flex BHKW, damit Erhöhung der Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von 2,477 MW auf 4,567 MW,
- Errichtung und Betrieb eines Aktivkohlefilters (Aktivkohleeinheit II) zur Biogasentschwefelung am neuen BHKW 3,
- Errichtung und Betrieb einer weiteren Trafostation,
- Änderungen im Bereich der Lagerung der Hilfsmittelstoffe durch Erhöhung der Lagermenge für Eisen-II-Chlorid von 1.000 l auf 9.000 l und Erfassung des Werkstattbereiches zur Lagerung von Kleinstmengen an Schmiermitteln (50 l Hydraulik- und 100 l Motoröl),
- Stilllegung der vorhandenen Propangastanks (2 Stück),
- Änderung der Inputstoffe der BGA durch den wahlweisen Einsatzes von 1.000 t Festmist pro Jahr (entsprechend Anzeige 52/16/A).

Aufgrund von Unterlagennachforderungen der Genehmigungsbehörde vom 26.01.2017, 28.06.2017 und 24.10.2017 wurden entsprechende Korrekturen / Ergänzungen der Antragsunterlagen erforderlich. Die Abgabefrist für die Einreichung der nachzureichenden Unterlagen wurde auf Bitte der Antragstellerin durch die Genehmigungsbehörde mehrmals verlängert. Korrigierte Unterlagen zur Vervollständigung der Antragsunterlagen gingen zuletzt am 21.11.2017 bei der Genehmigungsbehörde ein.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 31/16 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen sowie nach der Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, am 06.12.2017 eröffnet.

In Anwendung des § 16 Abs.2 des BImSchG wurde auf Antrag der Mönchpiffel Schweinemastbetriebs GmbH von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange bzgl. Luftreinhaltung und Lärmschutz wurden im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz u. Gentechnik geprüft. Folgende Behörden wurden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450 - Abwasser
Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordthüringen,
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Untere Bauaufsichtsbehörde,
Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde,
Umweltamt, Untere Wasserbehörde,
Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde,
Umweltamt, Untere Abfallbehörde
Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde.

Außerdem wurde die Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth über die Verwaltungsgemeinschaft Mittelzentrum Artern mit Schreiben vom 06.12.2017 hinsichtlich der Abgabe des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) einbezogen. Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben wurde mit Schreiben vom 22.02.2018 erteilt.

Das Referat Abwasser des Thüringer Landesverwaltungsamtes stimmten dem Vorhaben ohne zusätzliche Auflagen zu.

Die Feststellung im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG in der bis zum 15.05.2017 geltenden Fassung (a. F.), dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 03/2018 vom 15.01.2018 und auf der Homepage des TLVwA öffentlich bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen wurden zuletzt aufgrund von Unterlagennachforderungen der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kyffhäuserkreises, mit Schreiben vom 15.03.2018 vervollständigt.

Außerdem wurde die beantragte wesentliche Änderung der Anlage um folgende Maßnahme erweitert:

- Ergänzung folgender Alternativvarianten bzgl. der Einsatzmengen der genehmigten Inputstoffe Gülle, NAWARO's und Festmist - 10.500 t/a stalleigene Schweinegülle und 16.000 t/a NAWARO's oder 10.500 t/a stalleigene Schweinegülle, 15.000 t/a NAWARO's und 1.000 t/a

Festmist, unter Beibehaltung der genehmigten Inputmenge von maximal 78,56 t je Tag und der genehmigten Gasausbeute von 3,1 Mio. Nm³ Biogas pro Jahr.

Zum 01.01.2019 wurde u. a. die Zuständigkeit für Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom Thüringer Landesverwaltungsamt auf das neu gegründete Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) übertragen.

Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 13.12.2018 der Entwurf dieses Bescheides zur Kenntnis gegeben.

Sie wurde damit gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BlmSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) i. V. m. Nr. 7.1.7.1 und Nr. 7.1.9.1 sowie Nr. 1.2.2.2, Nr. 8.6.3.2, Nr. 8.13 und Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. In Bezug auf die bisherige Einstufung ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

Es handelt sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Für die Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß v. g. in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen vom 15.02.2017 maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung / Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist mit ihrer Tierplatzkapazität von 14.036 Mastschweineplätzen und 7.636 Ferkelplätzen zur getrennten Aufzucht in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter den Nummern 7.7.1 Spalte 1 und 7.9.2 Spalte 2 genannt.

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage betrifft vornehmlich die Bereiche Biogasanlage (gemäß Anlage 1 UVPG - Nr. 8.4.2.1, Spalte 2), Biogaslager (gemäß Anlage 1 UVPG - Nr. 9.1.1.3, Spalte 2), BHKW-Anlage (gemäß Anlage 1 UVPG - Nr. 1.2.2.2, Spalte 2) und Gülle- oder Gärrestlagerung. Die Stallungen sind dagegen von der Anlagenänderung nicht betroffen.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017, ist für das beantragte Änderungsvorhaben der Schweinemastanlage Mönchpiffel eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Da das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde, wurde die allgemeine Vorprüfung gemäß § 74 - Übergangsvorschriften - des UVPG's in der derzeit geltenden Fassung, nach §§ 3 und 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 des UVPG's in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, durchgeführt.

Die Vorprüfung ergab, dass die Anlagenänderung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung wurde am 15.01.2018 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 03/2018 und auf der Homepage des TLVwA öffentlich bekannt gegeben.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 7.1.7.1 und 7.1.9.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Mönchpiffel Schweinemastbetriebs GmbH von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erheblich nachteilige Auswirkungen der beantragten wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Daher wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung
- Wasserrechtliche Entscheidungen nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Anlagenstandort liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB. Er befindet sich im Außenbereich, in der Planungshoheit der Gemeinde Mönchpiffel-Nikolausrieth.

Das beantragte Vorhaben als Teil der Biogasanlage ist baurechtlich zulässig. Es handelt sich hierbei um eine bauliche Erweiterungen eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, die im Verhältnis zu den vorhandenen Gebäuden und zum Betrieb angemessen ist und

einen baulich-räumlichen sowie betriebsbedingt-funktionalen Zusammenhang zur vorhandenen Anlage aufweist. Die planungsrechtliche Zulässigkeit dieser Änderungsmaßnahmen ergibt sich aus § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB.

Ergebnis der FFH-Erheblichkeitsabschätzung

In der unmittelbaren Anlagenumgebung der Schweinmastanlage am Standort Mönchpiffel sind keine FFH-Gebiete vorhanden.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 4633-304 - „Mönchenried und Helmegräben bei Artern“ liegt westlich der Helme und ist von der Anlage ca. 2 km entfernt. Außerdem befinden sich in nordöstlicher bis östlicher Richtung, bereits im Bundesland Sachsen-Anhalt, die FFH-Gebiete Nr. 4634-301 - „Borntal, Feuchtgebiet und Heide bei Allstedt“ sowie Nr. 4634-302 - „Ziegelrodaer Buntsandsteinplateau“ in einer Entfernung von ca. 1,9 km bzw. 4,5 km.

Des Weiteren beginnt westlich der Helme, ca. 1,1 km vom Anlagenstandort entfernt, das europäische Vogelschutzgebiet Nr. 4633-420 - „Helme-Unstrut-Niederung“.

Die Änderungsmaßnahmen im Bereich der Biogasanlage sind weder mit einer Änderung der Tierbelegung der Stallanlage verbunden, noch werden durch das beantragte Vorhaben neue Emissionsquellen geschaffen, die geeignet wären nachteilige Auswirkungen auf die v. g. FFH-Gebiete hervorzurufen. Da das Emissionsverhalten der Gesamtanlage durch das Vorhaben kaum beeinflusst wird, sind auch immissionsseitig insbesondere hinsichtlich Ammoniak und Stickstoffeintrag keine Änderungen zu erwarten, die sich nachteilig auf die v. g. FFH-Gebiete auswirken könnten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Würdigung der Notwendigkeit eines AZB

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL).

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Genehmigungsbehörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin war die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen

und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III. 1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Kyffhäuserkreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Maßnahmebeginn 1 Jahr und für die Inbetriebnahme 3 Jahre. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Da die wesentliche Änderung Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind, war in die Nebenbestimmungen III. 1.5 und III.1.6 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist wesentlich geändert werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird. Die Nebenbestimmungen unter III. 2 dienen der Sicherstellung des Standes der Technik, der sich aus Nr. 5.4 der TA Luft ergibt.

Ziffer III 2.1.6

In der Schweinemastanlage Mönchpiffel fallen jährlich 32.036 t Schweinegülle an. Davon werden maximal 16.000 t (Standartbetriebsweise) oder alternativ 10.500 t im Jahr in der Biogasanlage verwertet, wobei bis zu 24.840 t Gärreste anfallen.

Damit beläuft sich die verbleibende Rohgülle auf 16.036 t/a (Standartbetriebsweise) oder 21.536 t/a (Alternativbetriebsweise). Rohgülle wie Gärreste werden über vertraglich gebundene Dritte als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht.

Gemäß Pkt. 5.4.7.1 Buchstabe i) der TA Luft, ist die Lagerkapazität für flüssigen Wirtschaftsdünger so zu bemessen, dass dieser mindestens 6 Monate gelagert werden kann.

Da die vorhandenen Gärrestlagerbehälter 1 - 3 nicht gasdicht ausgeführt sind, kann eine Zunahme der von der Lagerung ausgehenden Emissionen, insbesondere Geruch, Ammoniak und Methan, die durch erneutes Einbringen von organischer Masse in diese Behälter verursacht wird, nicht unterbunden werden.

Aus diesem Grund ist ein Vermischen von Gülle und Gärresten nicht gestattet und die Einhaltung der Lagerfrist getrennt für Gülle und Gärreste zu fordern.

Ziffer III. 2.3.4

Die Festlegung der Grenzwerte für das neue BHKW 3 ergibt sich aus Nr. 5.4.1.4 der TA Luft. Für Kohlenmonoxid wird abweichend von Nr. 5.4.1.4 Buchstabe b/aa der Grenzwert für Fremdzündungsmotoren mit weniger als 3 MW Feuerungswärmeleistung festgelegt, da das neue Aggregat einen räumlichen Abstand von ca. 85 m zu den vorhandenen BHKW-Modulen aufweisen wird und selbst mit einer FWL von 2,09 MW den v. g. Leistungswert nicht überschreitet. Eine Überlagerung der Wirkbereiche der Bestandsanlagen und des neuen BHKW's i. S. Pkt. 5.5.2 Abs. 2 der TA Luft ist nicht zu erwarten.

Für die Festlegung des Grenzwertes für Formaldehyd (HCHO) sind nicht die Vorgaben der TA Luft heranzuziehen, sondern es sind die Vollzugsempfehlung der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz LAI (Stand 09.12.2015) anzuwenden. Nach diesen müssen Zündstrahl- oder Magermotoren, die mit Biogas betrieben werden und ab dem 05.02.2016 neu genehmigt wurden, einen Formaldehyd-Grenzwert von 30 mg/m³ und ab 01.01.2020 von 20 mg/m³ einhalten.

Ziffer III.- 2.3.9 - 2.3.15

Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Messungen nach Nr. 5.3.2 der TA Luft an geeigneten Messplätzen gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft nachzuweisen. Der jährliche Turnus zur Ermittlung der Luftschadstoffe Formaldehyd, Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide resultiert aus der v. g. Vollzugsempfehlung des LAI (Stand 09.12.2015).

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm als normenkonkretisierende Vorschrift zum BImSchG und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

In der Regel erfordert ein Zulassungsverfahren nach § 4 bzw. 16 BImSchG für eine i. S. des BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage eine Schallimmissionsprognose. Für das beantragte Vorhaben wurde das in den Antragsunterlagen vorgelegte ausgefüllte Formblatt 2.9 als ausreichend zur Erfüllung dieser Anforderung erachtet. Gemäß den dort getroffenen Angaben ändern sich die von der Anlage verursachten Geräusche am maßgeblichen Immissionsort nicht.

Die Begrenzung der Emissionen (Immissionen) ist, wie bereits dargelegt, unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit TA Lärm erfolgt.

Eine Änderung der bisherigen Schallpegel-Immissionsanteile war nicht notwendig und wurde ist somit auch nicht vorgenommen.

Ziffer III.5 (Brandschutz)

Gemäß § 14 ThürBO i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Brandschutzrechtliche Auflagen dienen der Sicherstellung der Anforderungen der ThürBO i. V. m. dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG). Dazu war es erforderlich, dass der vorhandene Feuerwehrplan dem geänderten Anlagenzustand angepasst wird.

Ziffer III.6 (Arbeitsschutz)

Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. den Arbeitsstättenrichtlinien (ASR), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie den zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften / Sicherheitsregeln.

Ziffer III.7 (Wasserwirtschaft)

Das Vorhaben betrifft Anlagen zum Lagern und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Die Bewertung erfolgte hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen zum Schutz der Gewässer beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und unter Beachtung der Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Das im beantragten BHKW 3 anfallende Altöl wird in zwei jeweils 200 l fassenden Fassgebinden gelagert. Diese Anlage zur Lagerung von Altöl ist aufgrund der maximal anfallenden Menge von 400 l i. V. m. der Wassergefährdungsklasse 3 gemäß § 54 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) sowie § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) anzeigepflichtig. Die Nebenbestimmung 7.2.2 dient der Sicherstellung eines sachgerechten Umgangs mit diesen Stoffen.

Die weiteren Auflagen sind erforderlich, zweckmäßig und angemessen, um den Schutzzweck des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durchzusetzen. Im Übrigen sind sie aus sich heraus verständlich und bedürfen daher gemäß § 39 Abs. 2 des ThürVwVfG keiner besonderen Begründung.

Ziffer III.8 (Bodenschutz / Altlasten)

Das Anlagengelände ist nach dem derzeitigen Stand der Verdachtsflächenerfassung als altlastenverdächtige Flächen i. S. v. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) unter der Kennziffer „02729 Schweinemastanlage“ im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfasst.

Die Anzeige möglicher bodenschutzrechtlich relevanter Verdachtsmomente bei der Unteren Bodenschutzbehörde ist erforderlich, damit im Interesse der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 700.000,00 € (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o. g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1% dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Zusätzlich sind die auf Grund des § 3 a Satz 2 des UVPG's in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c v. g. Gesetzes im Thüringer Staatsanzeiger 03/2018 am 15.01.2018 angefallenen Kosten in Höhe von 426,04 € als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Hinsichtlich des Zahlungsverweges und -zieles erfolgt eine Rechnungslegung mit gesondertem Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer-Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Winfried Sander
Stellvertretender Referatsleiter

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise
3. Verteiler

Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG		
Antragsunterlagen vom 14.12.2016, eingegangen am 21.12.2016		
	Antrag Inhaltsübersicht	(1 Blatt)
1.	Antragstellung	
1.1	Formblatt 1.1 und 1.2	(3 Blatt)
	Beiblätter zu Formblatt 1.1 u. 1.2	(2 Blatt)
1.2	Mitteilung zur Umfirmierung, eingegangen am 16.03.2018	(1 Blatt)
	Kopie der Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52 BImSchG vom 15.11.2017	(2 Blatt)
2.	Antragsunterlagen	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
2.1.1	Allgemeines	(1 Blatt)
2.1.2	Standortbeschreibung	(1 Blatt)
2.1.3	Antragsgegenstand - beantragte Änderungsmaßnahmen	
2.1.3.1	BHKW 3	(3 Blatt)
2.1.3.2	zweiter Aktivkohlefilter	(1 Blatt)
2.1.3.3	Änderung der Gasspeichermenge	(2 Blatt)
2.1.3.4	Änderung der Betriebsweise des Gärrestlagers 4	(1 Blatt)
2.1.3.5	Änderungen im Bereich der Hilfsmittelstoffe	(1 Blatt)
2.1.3.6	Stilllegung der Propangastanks	
2.1.3.7	Änderung der Inputstoffe / Inputmengen der BGA mit Ergänzung vom 19.01.2018, eingegangen am 16.03.2018	(2 Blatt)
2.1.4	Bewertung der Änderungsvorhaben nach ihren Auswirkungen	(6 Blatt)
2.1.5	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(3 Blatt)
2.1.6	Anlagensicherheit	(1 Blatt)
2.1.7	Störfallrechtliche Betrachtung	(1 Blatt)
2.1.8	Flächeninanspruchnahme / Eingriffs- u. Ausgleichsbilanzierung	(2 Blatt)
2.1.9	Anhang	
	Anhang 1 - Prüfbericht – Restgaspotential nach DIN 38414-S8 / VDI 4630	(2 Blatt)
	Anhang 2 - Datenblatt Druckmessumformer, Fa. HAASE Energietechnik AG	(1 Blatt)
	- Bestätigung Verriegelung GRL 4, Fa. B+C Industrie Automation	(1 Blatt)
	- Herstellerunterlagen frontbündiger Druckmessumformer, Fa. WIKA	(5 Blatt)
	Anhang 3 - Ergebnisse Berechnung Betriebsbereich nach Störfall-VO	(5 Blatt)
	Anhang 4 - Berechnung Gasspeicherfolie Fa. Nesemeier	(1 Blatt)
	Typenschilder Fermenter/ Nachgärer/ GRL 4	(3 Blatt)
	Anhang 5 - Kopie Bescheid 52/16/A	(3 Blatt)
	Anhang 6 - Bautechnische Zeichnungen	
	- Schnittdarstellung Fermenter Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Schnittdarstellung Nachgärer Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Schnittdarstellung GRL 4 Maßstab 1 : 125	(1 Blatt)
	Anhang 7 - KTBL-Berechnung Biogaserzeugung und Gärrestanfall der optionalen Fütterung der BGA (Variante 2) / Festmisteinsatz	(4 Blatt)

2.2	Immissionsschutz / Formularsatz		
2.2.1	Gesamtfießbild - BGA Mönchpiffel		(1 Blatt)
2.2.2	Darstellung d. techn. Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(4 Blatt)
2.2.3	Darstellung d. Produktionsverfahrens / Stoffbilanz - BGA Mönchpiffel		
2.2.3.1	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2 / 2.2a	(4 Blatt)
2.2.3.2	Stoffdaten (chemisch / physikalische, toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
2.2.3.3	Stoffdaten (Chemikaliengesetz u. zugehörige Verordnungen, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
2.2.3.4	Sicherheitsdatenblätter gem. 1907/2006/EG für Aktivkohle		(3 Blatt)
	für KRONOFLOC		(14 Blatt)
	für THT-Motoroil 15W40 1L		(6 Blatt)
	für Meguin Hydrauliköl HLP		(4 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen - BGA Mönchpiffel		
	Emissionsverursachende Verfahrensschritte	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Emissionen (Massen / Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärmemissionen u. -immissionen - BGA Mönchpiffel		
		Formblatt 2.8 - 2.9	(2 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10a u. b	(3 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung u. -beseitigung	Formblatt 2.11 u. 2.12	(2 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz / Wärmenutzung		
2.2.9	Erklärung des Antragstellers zur Betriebseinstellung nach § 5 Abs. 3 BImSchG		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
2.3.1	Auszug Topographische Karte 4634 - NW / Heygendorf	Maßstab 1 : 10000	(2 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 12.10.2016	Maßstab 1 : 2000	(1 Blatt)
2.3.2	Lageplan Biogasanlage	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
2.3.3	Bauantragsunterlagen / Bauplanmappe		
2.3.3.1	Antrag Baugenehmigung – Formularsatz		(3 Blatt)
	Baubeschreibung Erweiterung Biogasanlage / BHKW 3		(4 Blatt)
	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO		(2 Blatt)
	Erklärung zum Brandschutznachweis nach § 14 ThürBauVorlVO		(1 Blatt)
	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung nach § 65 Abs. 4 ThürBO		(2 Blatt)
2.3.3.2	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	Maßstab 1 : 2000	(1 Blatt)
2.3.3.3	Pläne und Zeichnungen		
	Lageplan Biogasanlage mit Leitungsführung	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Aufstellungs-/ Installationsplan, Detaildarstellung BHKW 3		(1 Blatt)
	Detaildarstellung Aktivkohlefilter		(1 Blatt)
2.3.4	Brandschutz	Formblatt 2.13 u. 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 - 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		
2.5.1	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18.1 / 2	(2 Blatt)
2.5.2	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19.1 / 2	(2 Blatt)
2.5.3	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)

2.5.4	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.21.1 - 3	(3 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft		
2.6.1		Formblatt 2.22.1 - 3	(3 Blatt)
2.6.2	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und artenschutzrechtliche Bewertung vom 08.02.2018, eingegangen am 13.02.2018		(6 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
3.1	Sonstige Beschreibungen – Inhalt		(1 Blatt)
3.1.1	Zeichnungen zu BHKW 3 und BHKW-Container		(3 Blatt)
3.1.2	Technische Beschreibung BHKW 3, Typ JMC 316 GS-B.LC, Fa. GE Jenbacher GmbH & Co. OHG		(27 Blatt)
3.1.3	Herstellerunterlagen Aktivkohlefilter Typ K 3001, Fa. NECATEC AG		(2 Blatt)
3.1.4	Betriebs- und Wartungsanleitung Lahmeyer Compactstation Typ NDV1200-2600 (Trafostation), Fa. SBG GmbH		(10 Blatt)
3.2	Beschreibung und Bewertung des Vorhabens nach den Kriterien der Anlage 2 des UVP's für die Vorprüfung des Einzelfalls		
3.2.1	Merkmale des Vorhabens		(9 Blatt)
3.2.2	Standort des Vorhabens		(6 Blatt)
3.2.3	Merkmale möglicher Auswirkungen		(3 Blatt)
3.2.4	Grundlagen		(2 Blatt)
3.2.5	Anhang		(5 Blatt)
3.3	Ausführungen zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts (AZB)		
3.3.1	Allgemeines		(2 Blatt)
3.3.2	Standort		(1 Blatt)
3.3.3	gehandhabte Stoffe innerhalb der IED-Anlage		(3 Blatt)
3.3.4	relevante gefährliche Stoffe		(2 Blatt)
3.3.5	Schlussfolgerungen		(4 Blatt)
3.3.6	Anlagen - Sicherheitsdatenblätter gem. 1907/2006/EG		
	für Aral Antifreeze Extra		(6 Blatt)
	für AVIA Trafoöl TR 8		(6 Blatt)
	für TECTROL METHAFLEXX HC PREMIUM		(4 Blatt)
	für SORGENE ® 5		(10 Blatt)

Anlage 2

Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - das Landratsamt Kyffhäuserkreis als
Untere Immissionsschutzbehörde,
Untere Baubehörde,
Untere Brandschutzbehörde,
Untere Wasserbehörde,
Untere Abfallbehörde
Untere Bodenschutzbehörde,
Untere Chemikalienrechtsbehörde
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde,
 - in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur

Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt des Kyffhäuserkreises anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt des Kyffhäuserkreises als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt des Kyffhäuserkreises anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt des Kyffhäuserkreises mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt des

Kyffhäuserkreises abzustimmen.

19. Zur Verringerung der Emissionen aus dem Stall soll die anfallende Gülle unter Berücksichtigung des Produktionsregimes in möglichst kurzen Zeitabständen abgelassen werden. Für Ställe, die im Rein-Raus-Verfahren bewirtschaftet werden, soll die Entleerung daher spätestens nach dem Ausstallen der Schweine bzw. während der Serviceperiode vorgenommen werden.
20. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des unter Nebenbestimmungen 3.1 festgelegten Schallpegel-Immissionsanteiles ist nicht erforderlich.
21. Die zuständige Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Kyffhäuserkreises) kann gemäß BImSchG eine Messung der Schallimmissionen für die Bauphase und / oder den Anlagenbetrieb fordern.
22. Gemäß § 20 ThürBO i. V. m. der Bekanntmachung des Thüringer Innenministeriums in der zur Zeit geltenden Fassung über die Einführung von Technischen Baubestimmungen dürfen nur Bauprodukte und Einrichtungen verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen entsprechen. Sollen nicht geregelte Bauprodukte verwendet werden, müssen diese nach § 17 Abs. 3 ThürBO eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung haben.
23. Die Forderungen der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) hinsichtlich der Bauherrenpflichten sind zu beachten und umzusetzen.
24. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 ist bei Planung, Errichtung, Betrieb und Überwachung entsprechender Anlagen zu berücksichtigen.
25. Für das im BHKW eingesetzte Motorschmieröl zuzüglich der Frischölmenge ist aufgrund der Füllmenge ($< 1 \text{ m}^3$) i. V. m. der Wassergefährdungsklasse 2 eine Anzeige nach § 54 ThürWG gemäß § 40 AwSV nicht erforderlich und deshalb im Rahmen des Vorhabens auch nicht zu beurteilen. Sie unterliegen jedoch den Allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 WHG und dem Vorsorgegrundsatz der §§ 32 und 48 WHG.
26. Das im BHKW eingesetzte Kühlmittel ist aufgrund der Füllmenge ($< 1 \text{ m}^3$) i. V. m. der Wassergefährdungsklasse 1 nach § 54 ThürWG gemäß § 40 AwSV nicht anzeigepflichtig und deshalb im Rahmen des Vorhabens auch nicht zu beurteilen. Es unterliegt jedoch den Allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 WHG und dem Vorsorgegrundsatz der §§ 32 und 48 WHG.
27. Für die Trafostation ist aufgrund der Füllmenge an Trafo-Öl ($< 1 \text{ m}^3$) i. V. m. der WGK 1 ist eine Anzeige nach § 54 ThürWG gemäß § 40 AwSV nicht erforderlich und deshalb im Rahmen des Vorhabens auch nicht zu beurteilen. Sie unterliegen jedoch den Allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 WHG und dem Vorsorgegrundsatz der §§ 32 und 48 WHG.
28. Aufgrund der Lagermenge der Hilfsstoffe (9 Gebinde mit Eisen-II-Chlorid je 1 m^3) i. V. m. der WGK 1 ist eine Anzeige nach § 54 ThürWG gemäß § 40 AwSV nicht erforderlich und deshalb im Rahmen des Vorhabens auch nicht zu beurteilen. Sie unterliegen jedoch den Allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 WHG und dem Vorsorgegrundsatz der §§ 32 und 48 WHG.
Es gelten die besonderen Anforderungen an Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV.
29. Aufgrund der Füllmengen des Frischöllagers i. V. m. der WGK 1 und 2 ist eine Anzeige nach § 54 ThürWG gemäß § 40 AwSV nicht erforderlich und deshalb im Rahmen des

Vorhabens auch nicht zu beurteilen. Sie unterliegen jedoch den Allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 WHG und dem Vorsorgegrundsatz der §§ 32 und 48 WHG. Es gelten die besonderen Anforderungen an Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV.

30. Auf die besonderen Anforderungen bei Anlieferung und Abholung der wassergefährdenden Stoffe i. S. § 23 i. V. m. § 33 AwSV wird verwiesen.
31. Gemäß § 54 Abs. 5 ThürWG ist das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unbedeutende Menge handelt, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.
32. Der Betreiber der Anlage haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Beseitigung von Anlagen und aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.
33. Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Gesetze wird ausdrücklich hingewiesen:
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung,
 - Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr.15, S. 511) in der derzeit gültigen Fassung,
 - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), in der derzeit gültigen Fassung.
34. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich nach § 4 Abs. 1 bis 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Unter diesem Gesichtspunkt sind nachfolgende Vorsorge- und Schutzmaßnahmen bei der Planung und Ausführung der Baumaßnahme zu berücksichtigen:
 - Beim Umgang mit Baumaschinen sowie Betriebs- und Hilfsstoffen ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in das Erdreich gelangen.
 - Mutterböden (humushaltige Oberböden) sind gesondert aufzunehmen und getrennt von übrigen Erdstoffen zu lagern. Die Zwischenlagerung und die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen unterliegen nicht den Regelungen des § 12 der Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV), wenn das unbelastete Bodenmaterial am Herkunftsort wieder verwendet wird.
 - Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass Einwirkungen auf Grund und Boden auf das nötigste Maß beschränkt werden. Für Flächenversiegelungen (Stellflächen etc.) wird in Abhängigkeit von der Nutzung und wasserrechtlicher Belange eine wasserdurchlässige Bauweise empfohlen.
 - Bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen sind die Forderungen und Vorsorgewerte der BBodSchV einzuhalten.
 - Bei der Bewertung der Kompensationsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass die örtlich zuständige Behörde (Landratsamt Kyffhäuserkreis, Amt für Umwelt, Natur u. Wasserwirtschaft, Untere Bodenschutzbehörde) in die Planungen einzubeziehen ist.
35. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 3 der Düngerverordnung (DüV) Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger (Jauche oder Gülle) oder Gärrückstände, die als Düngemittel verwendet werden können, erzeugen und über keine Ausbringflächen verfügen, ab dem 01.01.2020 sicher stellen müssen, dass v. g. in der Anlage anfallenden Stoffe neun Monate sicher gelagert werden können.